

Ethikkodex

Stand: Juni 2015

(Version 02)

Freigabe durch: Vorstand

Veröffentlicht: 15. Juni 2015

[SINGULUS TECHNOLOGIES AG „HANDS“](#)

Vorwort des Vorstands

Integrität prägt den Umgang mit unseren Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Gesellschaftern und der Öffentlichkeit. Diese grundlegende Aussage ist die Basis für unseren Verhaltenskodex. Das Ansehen der SINGULUS TECHNOLOGIES Gruppe (im Folgenden „SINGULUS“) ist wesentlich geprägt durch Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen. Ein gesetzwidriges oder unangemessenes Verhalten kann dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen. Respektvoller, loyaler und fairer Umgang miteinander und mit unseren Geschäftspartnern ist unerlässlich. Der Verhaltenskodex enthält verbindliche Regeln, die für uns alle gleichermaßen gelten. Er verpflichtet uns, alle Handlungen zu unterlassen, die im Widerspruch zu diesen Regeln stehen. Dies gilt sowohl für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG als auch für deren Tochterunternehmen.



Dr.-Ing. Stefan Rinck

CEO



Dipl.-Oec. Markus Ehret

CFO

Wer unterliegt diesem Kodex

Diesem Kodex unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vorstand der SINGULUS. SINGULUS erwartet die Einhaltung dieses Kodex von allen Zulieferern, Partnern sowie anderen Dritten, die mit SINGULUS in einer Geschäftsbeziehungen stehen oder im Namen von SINGULUS handeln.

Der im Text aus Vereinfachungsgründen vorkommende Begriff „Mitarbeiter“ bezieht sich hier sowohl auf Mitarbeiter als auch auf Mitarbeiterinnen.

Anwendbares Recht

Als internationales Unternehmen ist SINGULUS in vielen Regionen der Welt unternehmerisch tätig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Beachtung von Gesetzen und Vorschriften unterschiedlicher Länder und internationaler Institutionen. SINGULUS und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gesetze derjenigen Rechtsordnungen zu befolgen, in denen das Unternehmen tätig ist. Sollten die Gesetze in zwei oder mehreren Ländern, in denen SINGULUS tätig ist, zueinander in Widerspruch stehen, oder wenn der SINGULUS Ethikkodex mit einem Gesetz oder einer Vorschrift eines Landes in Widerspruch steht, sollte dies dem SINGULUS Compliance Beauftragten der SINGULUS gemeldet werden.

Verpflichtung zum Kodex

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil der Betrieblichen Anweisungen und Regelungen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von SINGULUS und für den Geschäftsbetrieb aller SINGULUS Gesellschaften unverzichtbar. Er dient als Leitfaden und Verhaltensregelung für die tägliche Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Organisation. In der jeweils aktuellen Version wird er im SINGULUS-Intranet System (im Folgenden „[HANDS](#)“) veröffentlicht.

Unsere Verantwortung

Das Wichtigste im Rahmen dieses Kodex ist, dass er verstanden und befolgt wird. Der Kodex spiegelt die Erwartungshaltung seitens SINGULUS gegenüber den Mitarbeitern und dem Management wider. SINGULUS ermöglicht auf Grundlage dieses Ethikkodex seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein stets integeres und gesetzestreu Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen.

Inhalt

Vorwort der Geschäftsführung	2
1. Gesetzestreue	5
2. Umgang mit Geschenken und Zuwendungen	5
3. Faires Wettbewerbsverhalten	6
4. Umgang mit Interessenkonflikten.....	6
5. Geldwäsche.....	7
6. Embargo- und Handelskontrollvorschriften	7
7. Erstellung von Finanzdaten und Berichtswesen	8
8. Verbot der Bildung und Nutzung „schwarzer Kassen“	8
9. Umgang mit Unternehmenseigentum und Geschäftsgeheimnissen	9
9.1. Unternehmenseigentum	9
9.2. Geschäftsgeheimnisse	9
9.3. Insiderrecht.....	9
9.4. Datenschutz und Schutz der Rechte Dritter	10
10. Umgang mit Medien und Öffentlichkeit	10
10.1. Einheitliches Auftreten nach Außen	10
10.2. Spenden und Sponsoring	10
11. Diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplatz.....	11
12. Arbeitssicherheit	12
13. Produkthaftung	12
14. Umweltschutz	12
15. Einhaltung des Ethikkodex	12
15.1. Konsequenzen bei Verstößen.....	12
15.2. Keine persönlichen Nachteile	13
15.3. Behördliche Ermittlungen.....	13
15.4. Klärung von Fragen und Entgegennahme von Hinweisen	13
16. Umsetzung des Code of Conduct, Meldung von Verstößen.....	13
17. Checkliste, Selbstreflexion.....	14
18. Kontakt.....	14

1. Gesetzestreue

Wir verstoßen nicht gegen Gesetze

Es gelten die nationalen rechtlichen Bestimmungen entsprechend dem Firmensitz der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und damit deutsches Recht, aber aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit auch die jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen.

Dieser Ethikkodex ist auch dann einzuhalten, wenn die geltenden Gesetze oder Vorschriften in einem Land weniger weitreichend sind. Ebenso ist umgekehrt nicht auszuschließen, dass in einem Land strengere Gesetze und Vorschriften gelten können, als in diesem Ethikkodex niedergelegt sind. In diesem Fall haben die strengeren Gesetze und Vorschriften Vorrang.

2. Umgang mit Geschenken und Zuwendungen

Wir lehnen jedwede Form von Korruption ab

Im Wettbewerb um Aufträge setzen wir auf Qualität und Nutzen unserer Produkte und Dienstleistungen sowie die Angemessenheit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Preise.

Wettbewerb darf nicht durch Korruption oder Bestechung beeinflusst werden, siehe im Einzelnen die betreffenden Organisationsanweisungen Antikorruption¹.

Für das Annehmen oder Fordern von Vorteilen gelten spiegelbildlich die gleichen Prinzipien wie für das Anbieten und Gewähren von Vorteilen. Die Annahme von Gelegenheitsgeschenken mit geringem Wert ist erlaubt. Darüber hinausgehende Geschenke und andere Vorteilsgewährungen für sich oder nahestehende Personen sind grundsätzlich abzulehnen. Über das Angebot ist der Vorgesetzte zu informieren, siehe auch Organisationsanweisung Antikorruption¹.

Zuwendungen aller Art an Mitarbeiter anderer Unternehmen mit dem Ziel, Aufträge für SINGULUS oder andere Personen zu erhalten, sind nicht erlaubt. Um Geschäftsbeziehungen zu Partnern und Kunden zu pflegen, können im angemessenen Umfang Einladungen erfolgen, Werbegeschenke oder Geschenke übergeben werden. Wir verweisen auf den Handlungsleitfaden zum Ethikkodex.

Es gilt der „Öffentlichkeitstest“, d. h. für keinen der Beteiligten darf ein Zwang zur Geheimhaltung entstehen.

In jedem Fall muss Höhe und Angemessenheit genau geprüft werden und gegebenenfalls mit dem SINGULUS Compliance Beauftragten abgestimmt werden.

¹Siehe VDMA Leitfaden Korruptionsprävention, Sept. 2011, der dem Ethikkodex beigelegt ist

3. Faires Wettbewerbsverhalten

Wir bekennen uns zu einem freien und fairen Wettbewerb

Preisabsprachen mit Wettbewerbern sind wettbewerbswidrig. Daher dürfen keine Gespräche mit Wettbewerbern geführt werden, bei denen Preise, Kapazitäten oder Regionen vereinbart werden. Es sind keinerlei Absprachen über Wettbewerbsverzicht, Absprache von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden oder Gebieten zulässig.

Hierunter fallen auch informelle Gespräche, formlose „Gentlemen Agreements“ oder „Concerted Actions“ sofern sie Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken. Bereits der Austausch von Informationen mit Wettbewerbern kann problematisch sein.

Bei Zweifelsfragen muss eine Abstimmung mit dem SINGULUS Compliance Beauftragten erfolgen.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir vermeiden Interessenkonflikte

Besteht ein persönliches Interesse im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, dies seinem Vorgesetzten zu melden. Ein Mitarbeiter darf kein Unternehmen betreiben, leiten oder für dieses in anderer Form tätig sein, das mit SINGULUS in Wettbewerb steht. Eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (Beteiligungsquote >25 %) an einem Unternehmen, das mit SINGULUS im Wettbewerb oder in einer Geschäftsbeziehung steht, ist nicht gestattet. Die Annahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt muss dem zuständigen Personalverantwortlichen mitgeteilt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung.

Einladungen, Geschenke und andere Zuwendungen an Amtsträger zur unrechtmäßigen Beeinflussung sind – unabhängig vom Wert – nicht erlaubt!

5. Geldwäsche

Wir lassen uns nicht zur Geldwäsche missbrauchen

Unser Zahlungsverkehr soll grundsätzlich in elektronischer Form abgewickelt werden.

Barzahlungen oder andere unübliche Zahlungswege können mit illegalen Aktivitäten wie etwa Geldwäsche, Betrug, Untreue oder Steuerhinterziehung im Zusammenhang stehen.

Alle Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass SINGULUS nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht werden kann. Mitarbeiter müssen sich insbesondere vor einer größeren geschäftlichen Transaktion über das geschäftliche Umfeld des Vertragspartners, den Vertragspartner selbst und den Zweck des von ihm beabsichtigten Geschäfts ausreichend informieren. Indizien für das Vorliegen von Geldwäsche ergeben sich z. B. bei

- Ungewöhnlichen Barzahlungen;
- Zahlungen in Währungen, die nicht auf der entsprechenden Rechnung angegeben sind;
- Zahlungen, die von einem Dritten und nicht vom eigentlichen Vertragspartner vorgenommen werden, sofern dieses nicht so vereinbart wurde;
- Zahlungen, die im Hinblick auf eine Rechnung oder einen Rechnungsblock über mehrere Zahlungsanweisungen oder Schecks erfolgen;
- Geldabwicklungen, die die ordentliche Buchführung umgehen;
- Versuche, wie vorgenannt vorzugehen oder Anfragen, ob ein solches Vorgehen möglich wäre.

Ungewöhnliche oder auffällige Zahlungen sind unverzüglich dem SINGULUS Compliance Beauftragten oder der SINGULUS Ombudsperson zu melden.

6. Embargo- und Handelskontrollvorschriften

Wir beachten die internationalen Embargo- und Handelsgesetze

SINGULUS muss als global agierendes Unternehmen mit weltweiter Geschäftstätigkeit nationale und internationale Gesetze oder Embargos beachten, die den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr beschränken oder verbieten. Exportkontrollgesetze finden Anwendung im Zusammenhang mit Exporten in sanktionierte Länder oder im Zusammenhang mit Dritten, gegen die Verdachtsmomente in Hinblick auf die nationale Sicherheit bestehen. Jeder zuständige Mitarbeiter von SINGULUS hat die entsprechenden Kontrollbestimmungen zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Gegebenenfalls ist diese rechtzeitig einzuholen.

7. Erstellung von Finanzdaten und Berichtswesen

Wir beachten Buchhaltungs- und Rechnungslegungsprinzipien

Für alle wesentlichen geschäftlichen Transaktionen, wie z. B. die Unterzeichnung von Verträgen oder die Freigabe von Zahlungen, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Gesellschaften müssen ihre gesetzlichen Rechnungslegungspflichten und unter Umständen weitere vertragliche Berichtspflichten erfüllen. In diesem Zusammenhang sind alle Geschäftsvorfälle zutreffend und zeitgerecht an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Hierbei sind die Geschäftsvorfälle vollständig, korrekt, wahrheitsgemäß und unter Verwendung der jeweiligen Systeme zu dokumentieren, weiterzuleiten und zu verbuchen. Jede Manipulation von rechnungslegungsrelevanten Zahlen und Informationen ist untersagt und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Verbot der Bildung und Nutzung „schwarzer Kassen“

Wir unterhalten keine schwarze Kassen

Die Bildung von schwarzen Kassen ist verboten. Wer solche Kassen bildet, verletzt nicht nur seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen, sondern begeht die Straftat der Untreue. Unter einer schwarzen Kasse wäre jeder Teil des Vermögens einer der SINGULUS-Gesellschaften zu verstehen, der in Sonderkonten oder verschleierte Buchungskonten erbracht oder einem außenstehenden „Treuhand“ oder Beauftragten zugeleitet oder sonst dem Zugriff von SINGULUS durch ein Verhalten eines Mitarbeiters entzogen wird.

Kein Mitarbeiter darf Mittel aus schwarzen Kassen verwenden, insbesondere ist es verboten, mit Mitteln aus schwarzen Kassen Geschenke oder Zuwendungen zu finanzieren. Bei Verdacht auf die Existenz von schwarzen Kassen sind die SINGULUS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, umgehend den jeweiligen Vorgesetzten und den SINGULUS Compliance Beauftragten oder die SINGULUS Ombudsperson zu informieren.

9. Umgang mit Unternehmenseigentum und Geschäftsgeheimnissen

Wir gehen schonend mit Unternehmenseigentum um

9.1. Unternehmenseigentum

Mit Unternehmenseinrichtungen und Unternehmenseigentum ist schonend umzugehen. Jeder Mitarbeiter von SINGULUS ist zum Schutz der materiellen und immateriellen Unternehmenswerte verpflichtet. Das Eigentum des Unternehmens ist vor Beschädigung, Verlust oder Missbrauch zu bewahren. Dieselbe Sorgfaltspflicht gilt für das Eigentum von Geschäftspartnern, auf das die Mitarbeiter von SINGULUS Zugriff haben.

Unternehmenseigentum darf nicht für betriebsfremde und/oder rechtswidrige Zwecke genutzt werden.

Eine Nutzung von Unternehmenseigentum und Unternehmenseinrichtungen für private Zwecke ist – soweit nicht ausdrücklich von zuständiger Stelle gestattet – untersagt.

9.2. Geschäftsgeheimnisse

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, geschäftliche Informationen vertraulich zu behandeln. Jede Art von Unterlagen oder Dokumentationen mit unternehmensbezogenen Informationen ist vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Dies gilt auch für das gesprochene Wort außerhalb des Unternehmens. Für interne vertrauliche Informationen SINGULUS gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Auch unternehmensintern dürfen sensible Informationen nur an die Kollegen weiter gegeben werden, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen². Ebenso müssen nicht öffentliche Informationen von oder über Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Agenten, Beratern oder andere Dritte verantwortungsvoll und gemäß der evtl. bestehenden rechtlichen und vertraglichen Anforderungen behandelt werden.

9.3. Insiderrecht

Insiderinformationen haben das Potential, den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren erheblich zu beeinflussen. Das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts ist ein hohes Gut, das es zu schützen gilt. Aus diesem Grund ist die Verwendung und Weitergabe von Insiderinformationen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach § 14 WpHG gesetzlich verboten. Das Verbot umfasst alle konkreten Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Fall ihres Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktwert von Unternehmenswertpapieren erheblich zu beeinflussen. Dies ist stets dann der Fall, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

²Siehe hierzu auch die Besucherrichtlinie sowie die Formvorschriften für Geheimhaltungsvereinbarungen in [Hands](#)

Jedem Mitarbeiter von SINGULUS, der solche Insiderinformationen von unserer Gesellschaft, der mit ihr verbundenen Tochterunternehmen oder von Unternehmen, mit denen unser Konzern in Beziehung steht oder zu treten beabsichtigt, besitzt, ist es untersagt, deren Wertpapiere und Derivate für eigene oder fremde Rechnung oder für einen Anderen zu kaufen oder zu verkaufen. Darüber hinaus ist es untersagt, derartige Informationen an dritte Personen außerhalb von SINGULUS weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, insofern dies nicht für die geschäftliche Tätigkeit inhaltlich erforderlich ist. Auf der Basis derartiger Informationen ist es auch verboten, Dritten den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten zu empfehlen.

Insiderhandel ist strafbar und kann nach § 38 WpHG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden. Insiderhandel kann aber auch für SINGULUS schwerwiegende Folgen haben. Deshalb sollte bereits jeder Anschein von Insiderhandel vermieden werden. Mitarbeiter, die bereits vor deren öffentlicher Bekanntgabe Kenntnis von Geschäftsergebnissen haben, werden dringend angehalten, in einer Frist, die zwei Wochen vor der geplanten Bekanntgabe derartiger Geschäftsergebnisse beginnt und zwei Tage nach deren Veröffentlichung endet, keine Wertpapiergeschäfte betreffend SINGULUS vorzunehmen.

9.4. Datenschutz und Schutz der Rechte Dritter

Personenbezogene Daten sind immer vertraulich und unterliegen einem ganz besonderen Schutz. Personenbezogene Daten dürfen daher nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für eindeutig festgelegte, rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Diese Daten müssen sicher aufbewahrt und dürfen nur unter geeigneten Vorsichtsmaßnahmen übermittelt werden. Die Verantwortung personenbezogener Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung sowie Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

10. Umgang mit Medien und Öffentlichkeit

Wir kommunizieren einheitlich und ehrlich

10.1. Einheitliches Auftreten nach Außen

Die Wahrnehmung von SINGULUS in der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Baustein für unseren unternehmerischen Erfolg. Bei allen Arten der Außendarstellung in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form ist daher größte Sorgfalt anzuwenden. Jede Art von Kommunikation – intern wie extern – soll offen, ehrlich, respektvoll und glaubwürdig erfolgen. Für die Medien sind innerhalb SINGULUS ausschließlich festgelegte Stellen zuständig.

10.2. Spenden und Sponsoring

Als verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft leistet SINGULUS Spenden für Bildung, Kultur und soziale Anliegen. Die Vergabe der Spenden muss stets

transparent sein. Empfänger und konkrete Verwendung müssen bekannt und nachvollziehbar sein. Spenden an Einzelpersonen, gewinnorientierte Organisationen und Organisationen, die einen nicht steuerbegünstigten Zweck verfolgen, sowie Spenden auf private Konten sind untersagt. Ausgeschlossen sind auch politische Spenden an Einzelpersonen, Parteien oder andere politische Organisationen. Beitragsleistungen an Branchenverbänden oder Mitgliedsbeiträge an Organisationen, die den Geschäftsinteressen dienen, gelten nicht als Spende und sind erlaubt. SINGULUS kann für Veranstaltungen, die von Dritten organisiert werden, Geld oder Sachwerte zur Verfügung stellen. Hierüber ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Das Sponsoring muss einem seriösen Zweck dienen und in angemessenem Verhältnis von Zuwendung und Gegenwert sein. Über das Sponsoring hat vollständige Transparenz vorzuliegen.

11. Diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplatz

Wir respektieren die persönliche Würde des Einzelnen

11.1. Gleichbehandlung und Fairness

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Wir arbeiten zusammen mit Frauen und Männern unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion und Hautfarbe. Wir dulden keine Diskriminierung und keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung.

Wir sind offen und ehrlich und stehen zu unserer Verantwortung. Wir sind verlässliche Partner und machen nur Zusagen, die wir einhalten können.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Personen.

11.2. Führung, Verantwortung und Aufsicht

Unsere Vorgesetzten tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mitarbeiter. Sie müssen sich deren Anerkennung durch vorbildliches persönliches Verhalten, Leistung, Offenheit und soziale Kompetenz erwerben. Sie setzen klare, ehrgeizige und realistische Ziele, führen durch Vertrauen und räumen den Mitarbeitern so viel Eigenverantwortung und Freiraum wie möglich ein. Sie sind für die Mitarbeiter auch bei beruflichen und persönlichen Themen ansprechbar.

Trotz aller Freiräume sind die Vorgesetzten aber auch dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Gesetzesverstöße geschehen, deren Begehung bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert oder zumindest erschwert werden können. Auch die Delegation von Aufgaben enthebt die Vorgesetzten nicht von dieser Verantwortung.

12. Arbeitssicherheit

Wir schützen die Gesundheit unserer Mitarbeiter

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Gruppe legt in allen Bereichen ihrer unternehmerischen Tätigkeit größten Wert auf Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter wird regelmäßig über die einschlägigen Vorschriften und Regelungen informiert und zu ihrer Beachtung angehalten.

13. Produkthaftung

Wir sorgen für Produktsicherheit

SINGULUS sorgt dafür, dass seine Produkte auf der Grundlage von Wissenschaft und Technik konstruiert sind und dass keine Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit, verletzt werden. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften, Normen und Gesetze der Produzenten- und Produkthaftung zu beachten und zwar angefangen mit der Planung über die Konstruktion, Fabrikation, Instruktion, Inbetriebnahme und Service bis zur Produktbeobachtung.

14. Umweltschutz

Wir schützen die Natur und schonen Ressourcen

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Arbeit für den Schutz der Umwelt verantwortlich. Weiterhin setzen nationale und internationale Vorschriften und Regelungen die Rahmenbedingungen unserer Sicherheits- und Umweltstandards. SINGULUS setzt sich somit weltweit für nachhaltiges Wirtschaften und Schonung von Ressourcen ein.

15. Einhaltung des Ethikkodex

Wir halten uns an den Ethikkodex

15.1. Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen den Ethikkodex wird SINGULUS die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung ergreifen. Bei schweren und/oder besonders deutlichen Verstößen gegen diesen Ethikkodex werden arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts geprüft und erforderlichenfalls durchgeführt. SINGULUS wird versuchen, dem Mitarbeiter die Bedeutung der Werte zu erläutern und ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung in der Zukunft zu bewegen.

15.2. Keine persönlichen Nachteile

Keinem Mitarbeiter wird ein persönlicher oder beruflicher Nachteil entstehen, sollte er die Gewährung von geforderten Zuwendungen pflichtgemäß ablehnen, wodurch SINGULUS einen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen müsste.

Hinweise auf Verstöße gegen den Ethikkodex führen zu keinen persönlichen Nachteilen. Diese sind durch den SINGULUS Compliance Beauftragten vertraulich zu behandeln.

15.3. Behördliche Ermittlungen

SINGULUS wird im Fall von strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ermittlungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder gegen das Unternehmen grundsätzlich mit den Ermittlungsbehörden kooperieren, um den möglichen Schaden gering zu halten³.

15.4. Klärung von Fragen und Entgegennahme von Hinweisen

Bei Fragen und Hinweisen zum Ethikkodex können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von SINGULUS an den zuständigen Vorgesetzten oder den SINGULUS Compliance Beauftragten wenden.

16. Umsetzung des Ethikkodex, Meldung von Verstößen

Wir fragen bei Zweifelsfällen

Jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung der festgesetzten Regeln des Ethikkodex persönlich verantwortlich.

Fragen zu diesem Ethikkodex werden immer wieder auftauchen. Bei Unsicherheiten hinsichtlich des richtigen Verhaltens haben Mitarbeiter die Angelegenheit zunächst mit Ihrem Vorgesetzten oder dem SINGULUS Compliance Beauftragten zu besprechen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die SINGULUS Ombudsperson zu kontaktieren.

Grundsätzlich kann auf Wunsch des Mitarbeiters die Angelegenheit vertraulich behandelt werden.

Einzelheiten sind dem Handlungsleitfaden für Hinweisgeber zu entnehmen.

Die Einhaltung und Umsetzung des Ethikkodex wird regelmäßig im gesamten Unternehmen durch den SINGULUS Compliance Beauftragten überprüft.

³Siehe auch Leitfaden zum Verhaltensregeln bei Durchsuchungen in [Hands](#)

17. Checkliste, Selbstreflexion

Wir hinterfragen und überprüfen unser Verhalten

Die SINGULUS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in ständiger Beziehung zu einer Vielzahl unterschiedlicher Menschen und Organisationen mit verschiedenen Interessen. Das Ansehen von SINGULUS hängt davon ab, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsalltag verhalten. Persönliche Integrität und ein gesundes Urteilsvermögen sind hierbei von größter Wichtigkeit.

In zweifelhaften Situationen gilt es: Nachdenken, das Gespräch suchen, Bedenken äußern! Außerdem sollten folgende Fragen gestellt werden:

- Entsprechen mein Handeln und meine Entscheidungen den relevanten Gesetzen und Normen sowie den Werten und Standards von SINGULUS?
- Handle und entscheide ich in jedem Fall angemessen und frei von persönlichen Interessenkonflikten?
- Hält meine Entscheidung einer kritischen Prüfung durch die Öffentlichkeit stand? Wie würde sie in einer Bekanntmachung am Schwarzen Brett oder in einer Zeitungsmeldung wirken?
- Verursacht mir mein Handeln Gewissensbisse?

18. Kontakt

Jeder Mitarbeiter kann gegenüber seinem Vorgesetzten, gegenüber dem Personalleiter, gegenüber dem Compliance Beauftragten des SINGULUS Konzerns, oder der SINGULUS Ombudsperson, eine persönliche Beschwerde vorbringen oder auf Umstände hinweisen, die auf die Verletzung des Verhaltenskodex schließen lassen. Jeder Vorgang wird gründlich untersucht. Soweit angemessen, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt. Mitarbeiter sollten wenn möglich zunächst die internen Möglichkeiten der Schlichtung ausschöpfen. Die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Fehlverhalten an die Öffentlichkeit ist nicht gestattet.

SINGULUS Compliance Beauftragter

Der SINGULUS Compliance Beauftragte ist in seiner Funktion unabhängig und berichtet direkt an den Finanzvorstand. Er überwacht die im SINGULUS Ethikkodex festgehaltenen Grundprinzipien. Er steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Erreichbarkeit des SINGULUS Compliance Beauftragten wird im Rahmen des Compliance elektronisch sichergestellt:

SINGULUS Compliance Beauftragter

Oliver Hanz

E-Mail: Compliance@singulus.de

SINGULUS Ombudsperson

Im Weiteren hat SINGULUS eine Ombudsperson ernannt, über die mögliche Complianceverstöße, die Unternehmen des SINGULUS Konzerns betreffen, gemeldet werden können – auf Wunsch auch anonym. Die Möglichkeit Hinweise abzugeben, steht allen Mitarbeitern aber auch Dritten, wie Kunden, Lieferanten etc. zur Verfügung. Im Sinne einer offenen Unternehmenskultur ermutigt SINGULUS seine Mitarbeiter ausdrücklich, sich zuerst vertrauensvoll an Anlaufstellen im Unternehmen zu wenden.

Hinweise an die Ombudsperson können jederzeit und weltweit in deutscher oder englischer Sprache entweder elektronisch an

E-Mail: christoph.papenheim@dentons.com

oder die telefonische Hotline mit der

Telefonnummer: +49 (0) 160 96324 591

abgegeben werden. Eingegangene Meldungen werden durch die Ombudsperson geprüft und bearbeitet. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, ein persönliches und vertrauliches Gespräch mit der Ombudsperson zu führen. Durch Einrichtung einer geschützten Email-Adresse ist aber auch eine anonyme Kommunikation zwischen Ombudsperson und Hinweisgeber möglich.

SINGULUS sichert die Interessen der Hinweisgeber nicht nur durch die Ernennung einer Ombudsperson, sondern auch durch die Zusage, eingehende Hinweise durch die Ombudsperson vertraulich zu behandeln und im besten Wissen handelnde Hinweisgeber mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Nachteile zu schützen. SINGULUS trägt im Rahmen der Aufklärung der Hinweise aber auch den schutzwürdigen Interessen anderer von einer Meldung betroffenen Personen Rechnung. Das Verdächtigen einer Person kann für diese zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Hinweisgeber werden deshalb dazu angehalten, das Hinweisgeber-System verantwortungsvoll zu nutzen.

Im Weiteren verweisen wir auf den Handlungsleitfaden für Hinweisgeber als Anlage zum Ethikkodex.

Die Anlagen „Handlungsleitfaden zum Ethikkodex“, „Handlungsleitfaden für Hinweisgeber“ sowie „VDMA Leitfaden Korruptionsprävention“ sind Bestandteil des Ethikkodex.